

ANLAGE STROM SONDERANWENDUNGEN

Sondervereinbarung für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung – SWG-schaltStrom, SWG-heizStrom und SWG-WärmepumpenStrom für unterbrechbare elektrische Verbrauchseinrichtungen

(Fassung vom 1. April 2016)

1 Allgemeines

Für die Belieferung mit elektrischer Energie durch die Stadtwerke Garbsen GmbH gemäß dieser Sondervereinbarungen gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung“ der Stadtwerke Garbsen GmbH und die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in den jeweils gültigen Fassungen, einschließlich der dazugehörigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Garbsen GmbH. Sofern in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung“ oder in dieser Sondervereinbarung von der StromGVV abweichende Regelungen getroffen werden, haben diese abweichenden Regelungen Vorrang vor der StromGVV.

Voraussetzung für den Bezug elektrischer Energie gemäß den Sondervereinbarungen SWG-schaltStrom, SWG-heizStrom und SWG-Wärmepumpenstrom ist der Betrieb der in Ziffer zwei genannten elektrischen Betriebsmittel.

Ebenfalls vorausgesetzt wird, dass der Stromverbrauch der Geräte einen erheblichen Teil der Entnahme elektrischer Arbeit in der Niedertarifzeit bildet und die Geräte dem Zweck entsprechend regelmäßig betrieben werden.

Der Stromverbrauch außerhalb dieser Sondervereinbarungen muss durch einen separaten Stromliefervertrag der Stadtwerke Garbsen GmbH gedeckt werden und wird gesondert abgerechnet.

2 Anschlussbedingungen und Freigabezeiten

2.1 SWG-schaltStrom:

Sofern der Kunde Warmwasserspeicher, Direktheizungen, Wärmepumpen, eine Ladestation für Elektro-Kfz und/oder ganzjährig betreibbare Schwimmbäder anschließt oder deren Leistung erhöht, ist er verpflichtet, dieses über einen eingetragenen Elektroinstallateur zu beantragen.

Die Stadtwerke Garbsen GmbH hat das Recht, während ihrer Höchstlastzeit die Geräte zu folgenden Bedingungen zu unterbrechen:

- a) bis zu 16 Stunden innerhalb von 24 Stunden
 - Elektro-Warmwasserspeicher mit einem Inhalt von mindestens 250 Litern
 - Elektrogeräte zur Wassererwärmung eines Schwimmbades
- b) bis zu 4 mal 1 Stunde innerhalb von 24 Stunden
(Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechung.)
 - Elektrische Raumheizungen mit Tagbetrieb
 - Wärmepumpen
 - Ladestation Elektro-Kfz

2.2 SWG-heizStrom:

Sofern der Kunde Speicherheizgeräte anschließt oder deren Leistung erhöht, ist er verpflichtet, dieses über einen eingetragenen Elektroinstallateur zu beantragen.

Beim Betrieb von elektrischen Fußboden- oder Zentralspeicherheizungen stellt die Stadtwerke Garbsen GmbH in Abhängigkeit von der Außentemperatur zusätzlich nachmittags – normalerweise in der Zeit von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr – elektrische Energie zum Niedertarif gemäß der Sondervereinbarung SWG-heizStrom zur Verfügung. Die Außentemperatur wird täglich um 12:00 Uhr gemessen und danach die Dauer der Nachladung am Nachmittag festgelegt. Die Dauer dieser Nachladung beträgt höchstens drei Stunden am Tag.

Die Stadtwerke Garbsen GmbH hat das Recht, während ihrer Höchstlastzeit die Geräte bis zu 16 Stunden innerhalb von 24 Stunden zu unterbrechen.

2.3 SWG-WärmepumpenStrom:

Die Versorgung der Wärmepumpe kann innerhalb von 24 Stunden bis zu 4 mal 1 Stunde unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechung.

3 Beantragung und Vertragslaufzeit

Der Kunde beantragt die Lieferung elektrischer Energie gemäß einer dieser Sondervereinbarungen mit dem dafür vorgesehenen Auftragsformular. Bei neu zu errichtenden Anlagen muss zusätzlich die Anmeldung durch einen eingetragenen Elektroinstallateur erfolgen.

Diese Sondervereinbarung läuft solange ununterbrochen weiter, bis sie von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsbedingungen sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung in der jeweiligen Fassung geregelt.

Entfallen die Voraussetzungen, die zur Erlangung der Sondervereinbarung gemäß 2.1, 2.2 und 2.3 notwendig sind (z. B. durch Ausbau der Betriebsmittel), so ist der Kunde verpflichtet, dies der Stadtwerke Garbsen GmbH unverzüglich mitzuteilen.

4 Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke Garbsen GmbH sind jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde monatlich gleichbleibende Abschlagsbeträge.

5 Inkrafttreten

Diese Fassung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

Stadtwerke Garbsen GmbH